

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

25. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2004

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zu den dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 16. 3. 1994	75
Vereinbarung über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft	75
Satzung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II zwischen der Agentur für Arbeit Emden und dem Landkreis Wittmund	80
Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund	81
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund	82
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2001	83
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2002	83
Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	83

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2004	83
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003	84
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenstrich“ (Garagen/Lagerhalle) der Gemeinde Werdum	84
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i. S. des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, des Bebauungsplanes Nr. 9 „Meksett“, des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hafen“, des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht / Up de Dünen“, des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“, des Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d' Diek“ und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“	84
Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichsbehörde - über die Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung	86
75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 6 „Haltestelle“ der Gemeinde Holtgast	86
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem	86
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer Gemeinde Eversmeer	87
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer Gemeinde Nenndorf	87
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer Gemeinde Utharp	87
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer Gemeinde Westerholt	87

Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund	87
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17. 12. 1987	88
1. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund	88
4. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	90
Widmung von Straßen im Bereich des Bebauungsplan-gebietes „Wolder Flage“ in der Stadt Esens	90
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Langeoog	90
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Golfhotel Ostbense“ mit örtlichen Bauvorschriften	90

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zu den dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 16. 3. 1994

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 9. 12. 2004 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zu den dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Heranziehungssatzung-AsylbLG - vom 16. 3. 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 am 5. 4. 1994) wird mit Wirkung vom 28. 2. 2005 aufgehoben.

Wittmund, den 9. 12. 2004

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Vereinbarung über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft und Übertragung von Aufgaben gemäß § 44 b des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) i.V.m. den §§ 2a-b des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB II (Nds. AG SGB II) (Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag) zwischen

Agentur für Arbeit Emden

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung (nachfolgend als „Agentur“ bezeichnet) und

Landkreis Wittmund

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet)

(beide nachfolgend bezeichnet als „Vertragspartner“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
- § 2 Name und Sitz

- § 3 Aufgaben der ARGE
- § 4 Durchführung der Aufgaben
- § 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Geschäftsführung und Stellvertretung
- § 8 Personal
- § 9 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 10 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 11 Innenrevision
- § 12 Finanzplan
- § 13 Mittelbewirtschaftung
- § 14 Abwicklung der Transferleistungen
- § 15 Infrastruktur
- § 16 Personal- und Verwaltungskostenerstattung
- § 17 Haftung
- § 18 Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt
- § 19 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung
- § 22 Schlussbestimmungen

Präambel

- Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I Nr. 66/03 S. 2954) geändert durch das Kommunale Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I Nr. 41/04 S.2014) hat der Gesetzgeber den Weg geebnet, die Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer gemeinsamen Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammenzuführen.
- Die beiden Vertragspartner sind sich darüber einig ab dem 1. Jan. 2005, die jeweiligen Teilzuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 SGB II als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II mit dem Ziel wahrzunehmen, erwerbsfähige und hilfebedürftige Arbeitslose mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Wittmund möglichst schnell und in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. sie dabei zu unterstützen und den Lebensunterhalt sicherzustellen.
- Zur Erreichung dieses Ziels arbeiten beide Vertragspartner innerhalb der Arbeitsgemeinschaft vertrauensvoll, gleichberechtigt, effektiv und kooperativ zusammen. Doppelstrukturen werden vermieden, Synergieeffekte genutzt und die Dienstleistungen und das Image verbessert. Beide Vertragspartner bringen ihre jeweiligen Kompetenzen zur Bewältigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben ein.
- Zielsetzung ist hierbei eine größtmögliche Kundenorientierung durch qualifizierte Beratungsleistungen, welche auch durch die Gestellung von qualifiziertem Personal durch die Vertragspartner sowie durch die dem Landkreis Wittmund angehörenden kreisangehörigen Gemeinden erreicht werden soll.
- Mit dem Abschluss dieses Vertrags beabsichtigen die beteiligten Vertragspartner, die Aufgaben, Ziele und Grundsätze des SGB II mit dem größtmöglichen Erfolg für die Unterstützung der Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsuchenden sowie der örtlichen Akteure auf dem Arbeitsmarkt und mit nachhaltigen positiven Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt umzusetzen.

§ 1

Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Arbeitsgemeinschaft (nachfolgend bezeichnet als „ARGE“) gemäß § 44 b SGB II in Verbindung mit §§ 53 ff. SGB X und §§ 2a-b Nds. AG SGB II zur Wahrnehmung der den Vertragsparteien nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die ARGE wird in der Rechtsform einer rechtfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage der §§ 2a-b Nds. AG SGB II errichtet.
- (3) Die Vertragspartner legen gemäß § 2 b Nds. AG SGB II die Satzung der Anstalt fest, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft ist örtlich zuständig für das Gebiet des Landkreises Wittmund.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit Wittmund und des Landkreises Wittmund“ (ARGE Wittmund) und zwar zunächst als Arbeitstitel, bis der Verwaltungsrat über den endgültigen Namen entscheidet.
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in Wittmund.
- (3) Ergänzend zu der Geschäftsstelle in Wittmund können durch die ARGE bei Bedarf dezentral im notwendigen Umfang Sprechzeiten vorgehalten werden.

§ 3

Aufgaben der ARGE

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Vertragspartner, die der ARGE nach dem SGB II zugewiesen sind bzw. ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.
- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Der Landkreis überträgt der ARGE die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 22 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB II.
- (4) Die vom Landkreis gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 Ziffer 1 bis 4 SGB II wahrzunehmenden Aufgaben werden im Einvernehmen zwischen der ARGE und der Kommune geregelt.

§ 4

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die der ARGE obliegenden Aufgaben werden vorrangig durch Beschäftigte der Agentur, des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt soweit sie der ARGE zur Verfügung gestellt werden. Die ARGE kann sich im Einzelfall Dritter bedienen.
- (2) Folgende Systeme werden von der Agentur der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
 - Verfahren zur Bewilligung Auszahlung der Geldleistungen (A2LL),
 - Verfahren zur Vermittlung CoArb und COMPAS und virtueller Arbeitsmarkt
 - Verfahren, zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (FINAS) und zur Sachbearbeitung (coSach).
- (3) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44b Abs. 3 Satz 3 SGB II).
- (4) Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die BA bzw. das BMWA hinsichtlich der Durchführung der SGG-Verfahren bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II).
Soweit gegen Urteile von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind, werden Verfahren nach dem SGG durch die für den Sitz der Arbeitsgemeinschaft zuständige Regionaldirektion bzw. die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Zu diesem Zweck erteilt der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht). Die für die Durchführung von SGG-Verfahren zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen, u.ä.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der BA geht.
- (5) Die ARGE richtet in Organisationseinheit mit der Widerspruchsstelle eine Refinanzierungsstelle ein.
- (6) Die ARGE hält einen Ermittlungsdienst vor.
- (7) Die ARGE kann sich der Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen für Rehabilitanden, für Ausbildungsplatzsuchende, der Selbstinformationseinrichtungen sowie des psychologischen und technischen Beratungsdienstes der Anstaltsträger bedienen. Zur Steuerung und finanziellen Abwicklung arbeitsmarktlcher Leistungen kann sich die ARGE der Instrumente einschließlich des Personals der Agentur gegen Kostenerstattung bedienen.
- (8) Das diesem Vertrag beigelegte Organigramm (**Anlage 2**) bildet die Grundlage für eine Aufbaustruktur der Arbeitsgemeinschaft und für eine Zuordnung von Funktionen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur und des Landkreises. Die Leitungsfunktionen sind damit festgelegt.
- (9) Ein Datenaustausch erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:

1. Verwaltungsrat
2. Geschäftsführer

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Agentur und des Landkreises. Die Agentur und der Landkreis entsenden jeweils drei Vertreterinnen/Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist von dem jeweiligen Vertragspartner eine neue Person zu bestimmen. Jeder Vertreter/in hat eine Stimme.

Seitens der Agentur sind die Vertreterinnen und Vertreter:

- der Vorsitzende der Geschäftsführung
- der Geschäftsführer des operativen Bereichs
- der Geschäftsstellenleiter der Geschäftsstelle Wittmund.

Seitens des Landkreises sind die Vertreterinnen und Vertreter:

- der Landrat, der sich durch einen anderen Bediensteten vertreten lassen kann
- der jeweils zuständige Sozialdezernent sowie
- der mit der Leitung des Kreissozialamtes beauftragte Mitarbeiter.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt auf Vorschlag mit der Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit von einem Jahr. Die Vertragsparteien wechseln sich mit dem Vorsitz ab, beginnend mit der Agentur.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

§ 7

Geschäftsführung und Stellvertretung

- (1) Die Geschäftsführung der ARGE besteht aus einem Geschäftsführer. Er vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung und bewirtschaftet die der ARGE zur Verfügung stehenden Mittel. Er hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten.
- (3) Der Geschäftsführer der ARGE ist ein weiterer Vorgesetzter der Beschäftigten, die für die übertragenen Aufgaben in der ARGE tätig sind. Der Geschäftsführer übt für die Vertragspartner gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens z.B. Einhaltung der Arbeitszeit und die Urlaubsgewährung am Arbeitsplatz sowie die fachliche Weisungsbefugnis innerhalb der ARGE aus. Die Vertragspartner sowie die Personal entsendenden kreisangehörigen Gemeinden sollen dies in den jeweiligen Personalgestellungsverträgen/Dienstleistungsüberlassungsverträgen regeln.
- (4) Der Geschäftsführer hat jedem Vertragspartner auf dessen Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.

§ 8

Personal

- (1) Die ARGE verfügt nicht über eigenes Personal. Von der Diensttherrenfähigkeit der ARGE soll kein Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal zur Erfüllung der von ihnen zu gewährleistenden Aufgaben zur Verfügung. Der Landkreis und seine kreisangehörigen Gemeinden stellen der ARGE über die originären Aufgaben des Landkreises nach SGB II hinaus Personal zur Wahrnehmung von originären Aufgaben der Agentur zur Verfügung.
- (3) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan gemeinsam von den Vertragsparteien festgelegt und anteilig deren Aufgaben zu Abrechnungszwecken zugeordnet.
- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich bei den im Kapazitäts- und Qualifikationsplan (**Anlage 3**) ausgewiesenen und besetzten Anzahl an Stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung um eine Startaufstellung handelt. In der Ausbauphase der ARGE soll die Anzahl und Besetzung der ausgewiesenen Stellen erhöht werden. Eine Begrenzung der Personal- incl. der Verwaltungskosten ist das vom Bund zur Verfügung gestellte Gesamtbudget für diesen Bereich.
- (5) Bei dringendem Bedarf kann der Kapazitäts- und Qualifikationsplan angepasst werden.
- (6) Die dienstrechtlichen Angelegenheiten regeln die jeweiligen Vertragspartner durch Personalgestellungs- bzw. Dienstleistungsüberlassungsverträge mit dem Geschäftsführer.

§ 9

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform bei grundsätzlich getrennter Leistungssachbearbeitung und Vermittlung wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitzustellen. In der ARGE werden die Kunden nach ihrem individuellen Bearbeitungsaufwand nach Markt-, Beratungs- und Betreuungskunden differenziert.
- (2) Die ARGE unterhält den zur Aufgabenerledigung erforderlichen Standort Wittmund. Ergänzend können durch die ARGE bei Bedarf dezentral im notwendigen Umfang Sprechzeiten vorgehalten werden.
- (3) Bei der Entscheidung über den Standort und die Erbringung von Sprechzeiten sowie die Erbringung von Leistungen sind wirtschaftliche Maßstäbe anzulegen.

§ 10

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird.
Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.
Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking wird auf bestehende Erfahrungen der Vertragspartner zurückgegriffen.
- (2) Auf der Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart der Verwaltungsrat mit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.

§ 11

Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Ein entsprechendes Prüfungsrecht steht dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu.
- (3) Der Arbeitsgemeinschaft entstehen für die Durchführung der Innenrevision nach den Absätzen 1 und 2 keine Kosten.

§ 12

Finanzplan

- (1) Für jedes Kalenderjahr wird bis zum 30. Nov. des Vorjahres auf der Grundlage des dafür zugewiesenen Gesamtbudgets ein Finanzplan aufgestellt, der alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen getrennt nach den in der Arbeitsgemeinschaft anfallenden Personal- und Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit und in Trägerschaft des Landkreises sowie die Eingliederungsleistungen (§ 46 Absatz 1 SGB II) enthält.
- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.

§ 13

Mittelbewirtschaftung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bewirtschaftet zur Erfüllung ihrer Aufgaben die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes. Hierfür erforderliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden der Arbeitsgemeinschaft erteilt. Die Agentur leitet die ihr für das Gebiet der ARGE zugewiesenen Mittel für die Aufgaben nach SGB II ungekürzt an die ARGE weiter.
- (2) Der Landkreis erstattet der Bundesagentur für Arbeit die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 (3) SGB II aufzuwenden hat abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen. Sofern keine schriftliche Erklärung zum Einzugsauftrag einer Lastschrift erteilt wird, stellt er die erforderlichen Kassenmittel für die von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten kommunalen Leistungen rechtzeitig, spätestens am Tag der Belastung des Kontos der Bundesagentur zur Verfügung. Über den eingezogenen Betrag stellt die Bundesagentur dem Landkreis einen Zahlungs- und Buchungsnachweis zur Verfügung.
- (3) Der Geschäftsführer legt bis zum 31. 03. eine Abrechnung für das abgelaufene Jahr vor. Darin sind alle Aufwendungen und Einnahmen getrennt nach kommunalen und Bundesaufgaben darzustellen.

- (4) Die ARGE liefert den Vertragspartnern rechtzeitig die erforderlichen Angaben für deren Haushaltsplanung.

§ 14

Abwicklung der Transferleistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Diese sind Grundlage für die Auszahlung aller Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE. Sie sind auch Grundlage für die Einziehung aller damit zusammenhängenden Einnahmen.
- (2) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zu Gunsten der Agentur oder des Landkreises anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht, sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der Agentur. Dieser Aufwand ist von dem jeweiligen Vertragspartner anteilig zu erstatten.

§ 15

Infrastruktur

- (1) Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und finanziert. Der Bund trägt gemäß § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben der Bundesagentur obliegen. Der Landkreis trägt die Verwaltungskosten soweit die Aufgaben ihm obliegen.
- (2) Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ARGE übernehmen die Vertragspartner. Die Kostenregelung des Abs. 1 gilt, soweit nicht vom Bund die Kosten, z. B. IT-Ausstattung, Büromöbel, getragen werden.
- (3) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze der ARGE, die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Kosten, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Landkreis die Kosten trägt.

§ 16

Personal- und Verwaltungskostenerstattung

- (1) Aus dem Personal- und Verwaltungsbudget des Bundes erstattet die Arbeitsgemeinschaft dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden sowie der Agentur die Personal- und Verwaltungskosten für das Personal, das für die Gewährung der einheitlichen Leistungen zur Verfügung gestellt wird. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis.
- (2) Der Umfang für die vom Landkreis zu erbringenden Personal- und Verwaltungskosten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II, die der Arbeitsgemeinschaft übertragen werden, wird mit 3 Stellen zu Grunde gelegt.
Sollte der Kapazitätsplan und Qualifikationsplan einen anderen Wert beinhalten, ist eine Anpassung vorzunehmen.
- (3) Jede Vertragspartei und die kreisangehörigen Gemeinden rechnen die Personalkosten nach den tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes ab.
- (4) Kosten für die Teilnahme an spezifischen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sind aus der Verwaltungskostenpauschale der Arbeitsgemeinschaft zu tragen.
- (5) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der Arbeitsgemeinschaft obliegen, oder erbringt die Arbeitsgemeinschaft Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten, deren Modalitäten einvernehmlich zu regeln sind.

§ 17

Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 18

Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Kosten der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Anstalt zu tragen. Sie haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt.
- (2) Im Innenverhältnis haftet jeder Vertragspartner ausschließlich für die Verbindlichkeiten, die sich aus seinem gesetzlichen Aufgabenbereich ergeben.

§ 19

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Die Besetzung der gemeinsamen Einigungsstelle erfolgt nach der Einigungsstellen-Verfahrensverordnung des SGB II.
- (2) Die Vertragsparteien nach dem SGB II benennen jeweils einen Vertreter und entsprechend Stellvertreter.

§ 20

Übergangsregelungen

- (1) Nach dem 1. Januar 2005 bis zur büroräumlichen Zusammenlegung gilt zunächst eine Übergangsregelung, die der Übergangsregelung nach § 65 a SGB II entspricht, mit der Maßgabe, bei Neuanträgen ab dem 1. 1. 2005 und Änderungsbescheiden ist die Zuständigkeit der Erstbewilligungsstelle mit dem dort vorhandenen ARGE Personal gegeben. Sollte eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde keine Mitarbeiter in die ARGE entsenden, entscheidet die Geschäftsführung je nach Arbeitskapazitäten über die Verteilung.

- (2) Im Rahmen der Übergangsregelung erstattet der Landkreis der Bundesagentur für Arbeit die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen.

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet dem Landkreis die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an hilfebedürftige Arbeitssuchende abzüglich der jeweils zustehenden Einnahmen und der nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II vom Landkreis aufzubringenden Geldleistungen.

Die Abrechnung untereinander erfolgt monatlich jeweils bis zum Ende des Zahlmonats.

- (3) Im Laufe des Jahres 2005 wird eine enge personelle und inhaltliche Verzahnung bei der Aufgabenerledigung erfolgen.

§ 21

Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird mit Wirkung zum 1. Januar 2005 errichtet.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die Arbeitsgemeinschaft beginnt am 1. Januar 2005 und ist zunächst auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Die Vertragsparteien können den Vertrag einvernehmlich um jeweils mindestens drei weitere Jahre verlängern.
- (3) Dieser Vertrag kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner mit der Arbeitsgemeinschaft dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wittmund, den 20. Dezember 2004

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Schultz

Agentur für Arbeit Emden

Der Vorsitzende der Geschäftsführung
Sievers

Organigramm ARGE Wittmund / Entwurf

Anlage 2

Stellen	Aufgabe	Entgelt	Landkreis Besetzung	Name	AA Besetzung	Name
Querschnittsaufgaben						
1	Geschäftsführer	A12/III	1	Hermann Garlichs		
1	Stv. Zugl. Teaml. Integration	A11/Iva			1	
1	Haushalt/Controlling/Abrechn. je ½ Teamleiter/Statistik					
1	Ermittlungsdienst	A8/9/Vc/Vb				
2	Widerspruch/Refinanzie.	Vb/A 10				
2	Teamassistenten	VIII/VII				
2	Eingangszone Assistenten im Bearbeitungsservice	Vib/VII				
8	zusammen *4 pro Team					
Leistungsverwaltung						
1	Teamleiter	A 11/IVa				
2,5	Sachbearbeiter/Hauptsach.	A9/10/Vb/Ivb				
8,5	Fachassistenten im Bearbeitungsservice	Vc/Vb/A8/9				
48,50%	12	zusammen				
Markt und Integration						
1	Teamleiter	A 11/IVa			1	A. Klesse
9	Arbeitsvermittler/Pers. Ansp. u. Fachassistenten	A9/A10/Vb/IVb Vc/Vb/A8/A9				
1	BSB					
2	Fallmanager	A11/IVa				
51,50%	13	zusammen				
100%	33	insgesamt	0			

Stellenplan/Soll

01.01.2005 29 Mitarbeiter 3 KDU/HZ

01.07.2005 32 Mitarbeiter 3 KDU/HZ

Kapazitäts- und Qualifikationsplan - Startaufstellung - ARGE Wittmund Entwurf

Anlage 3

Stellen	Aufgabe	Entgelt	Land- kreis Besetzung	Entgelt	Name	Gemein- den Besetzung	Entgelt	Name	AA Besetzung	Entgelt	Name	%	zusammen
Querschnittsaufgaben													
1	Geschäftsführer	A12/III	1	A12	Hermann Garlichs								1
1	Stv. Zugl. Teaml. Integration	A11/Iva							1				1
1	Haushalt/Controlling/Abrechn. je ½ Teamleiter/Statistik		0,5						0,5				1
1	Ermittlungsdienst	A8/9/Vc/Vb	1	A8									1
2	Widerspruch/Refinanzie.	Vb/A 10				1,0	IVa						1
2	Teamassistenten	VIII/VII				1,0	VII		1	VIII A			2
2	Eingangszone Assistenten im Bearbeitungsservice	Vib/VII							1	VII A			2
8	zusammen *4 pro Team		2			2,0			3				7
Leistungsverwaltung													
1	Teamleiter	A 11/IVa	1	A9									1
2,5	Sachbearbeiter/Hauptsach.	A9/10/Vb/Ivb				1	IVb		1	A9			2
8,5	Fachassistenten im Bearbeitungsservice	Vc/Vb/A8/9				1	Vc Vb*evl.30St.		1	Vc Vc			7,5
						1	Vb						
						1	Vc						
						1	Vb						
						1	Vb.						
48,50%	12	zusammen	1			6,5			3			49,59%	10,5
Markt und Integration													
1	Teamleiter	A 11/IVa							1	A 11	A. Klesse		1
9	Arbeitsvermittler/Pers.Ansp. u. Fachassistenten	A9/A10/Vb/IV Vc/Vb/A8/A9	1	Vb		1	Vb		1	A 10			7,73
						1	Vc		1	A 10			
						1	IVb SA		1	Vb			
1	BSB			Vc		0,73	A11 SA						0
				Vc									
2	Fallmanager	A11/IVa							0,5 0,5 1	Iva Iva Iva			2
51,50%	13	zusammen	1			3,73			6			50,41%	10,73
100%	33	insgesamt	4			12,2			12			100%	28,23

LK+Gemei. 57% 16,20 Besetzung

AA 43%

Stellenplan/Soll

01. 01. 2005 29 Mitarbeiter 3 KDU/HZ 32

01. 07. 2005 32 Mitarbeiter 3 KDU/HZ 35

**Satzung der
Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II
zwischen
der Agentur für Arbeit Emden
(nachfolgend „Agentur“ genannt)
und
dem Landkreis Wittmund
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)
(rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)**

Präambel

Mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 29. 9. 2004 / 4. 10. 2004 und 20. 12. 2004 nach § 2 a - b des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB II) haben die Agentur und der Landkreis als kommunaler Träger eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts errichtet, die die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach dem SGB II gemäß § 44b Abs. 3 S. 1 SGB II und die ihr nach § 44 b Abs. 3 S. 2 SGB II durch den Landkreis Wittmund als kommunaler Träger übertragenen Aufgaben im eigenen Namen wahrnimmt.

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 29. 9. 2004 / 4. 10. 2004 und 20. 12. 2004 legen die Agentur und der Landkreis gem. § 2 b Nds. AG SGB II folgende Satzung für die Anstalt (Arbeitsgemeinschaft) fest:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine gemeinsame Einrichtung der Agentur und des Landkreises in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 2 a - b Nds. AG SGB II). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Agentur Wittmund und des Landkreises Wittmund“ (ARGE Wittmund), und zwar zunächst als Arbeitstitel, bis der Verwaltungsrat über den endgültigen Namen entscheidet und ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Wittmund.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Wittmund.

§ 2

Gegenstand und Zweck

- (1) Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Agentur und den Landkreis, die der Arbeitsgemeinschaft durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage der Vereinbarung vom 29. 9. 2004 / 4. 10. 2004 und 20. 12. 2004 übertragen werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt gemäß § 44b Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die ihr von dem Landkreis nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) Die vom Landkreis gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II wahrzunehmenden Aufgaben werden im Einvernehmen zwischen der Arbeitsgemeinschaft und Kommune geregelt.

§ 3

Organe

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:
 1. Verwaltungsrat
 2. Geschäftsführer nach § 44b Abs. 2 SGB II
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Agentur und dem Landkreis.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Agentur und des Landkreises. Die Agentur und der Landkreis entsenden jeweils drei Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist von dem jeweiligen Vertragspartner eine neue Person zu bestimmen. Jeder Vertreter/in hat eine Stimme.
- (2) Seitens des Landkreises sind die Vertreterinnen und Vertreter:
 - der Landrat, der sich durch einen anderen Bediensteten vertreten lassen kann,

- der jeweils zuständige Sozialdezernent sowie
 - der mit der Leitung des Kreissozialamtes beauftragte Mitarbeiter.
- Seitens der Agentur sind die Vertreterinnen und Vertreter:
- der Vorsitzende der Geschäftsführung
 - der Geschäftsführer des operativen Bereichs
 - der Geschäftsstellenleiter der Geschäftsstelle Wittmund

- (3) Der Verwaltungsrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit von 1 Jahr. Der Vorsitz soll wechselnd zwischen den Vertragspartnern erfolgen beginnend mit der Agentur.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld und keine Erstattungen.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses (inkl. Kapazitäts- und Qualifikationsplan),
 2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 3. die strategischen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben inkl. des jährlichen Arbeitsmarktprogramms,
 4. die Einrichtung, Beibehaltung und Änderung des Standortes,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrages,
 6. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 7. den Erlass und die Änderung der Satzung der Anstalt mit Zustimmung des Landkreises und der Agentur,
 8. über die Auflösung der Anstalt mit Zustimmung des Landkreises und der Agentur,
 9. Beauftragung von Dritten mit originären Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft,
 10. das Steuerungssystem und die Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter jeweils für die Dauer von 6 Jahren.
 - (3) Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bzgl. der Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht von der Geschäftsführung verlangen.
 - (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 4-mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum 2. Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verfasst. Jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied ist mit einem einfachen Stimmrecht ausgestattet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Änderungen dieser Satzung ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der darauf folgenden Sitzung.

§ 7

Geschäftsführung und Stellvertretung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat einen Geschäftsführer.
Der Geschäftsführer vertritt die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertr. Geschäftsführer vertreten.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung und bewirtschaftet die der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Mittel. Er hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten.
- (3) Der Geschäftsführer hat jedem Vertragspartner auf sein Verlangen über die Arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft Bericht zu erstatten.
- (4) Der Geschäftsführer der ARGE ist ein weiterer Vorgesetzter der Beschäftigten in der ARGE. Der Geschäftsführer übt für die Vertragspartner gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz sowie die fachliche Weisungsbefugnis innerhalb der ARGE aus. Er regelt dieses mit den Vertragspartnern sowie den Personal entsendenden kreisangehörigen Gemeinden in den jeweiligen Personalgestellungsverträgen / Dienstleistungsüberlassungsverträgen.

§ 8

Personal

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt nicht über eigenes Personal. Von der Diensttherrenfähigkeit soll kein Gebrauch gemacht werden.

§ 9

Verpflichtungserklärungen und Dienstsiegel

- (1) Verpflichtende Erklärungen, welche für die Anstalt abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt zunächst unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft Wittmund“ durch den Geschäftsführer, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Geschäftsführer unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Zeichnungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts führt ein Dienstsiegel zunächst mit dem Schriftzug „Arbeitsgemeinschaft Wittmund“.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht

Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss mit Anhang (§§ 264, 284 ff. HGB) und den Lagebericht, in dem mindestens der Vermögensstand und die Verhältnisse der Arbeitsgemeinschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird, aufzustellen. Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht gelten - soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen - die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

§ 12

Prüfungsrechte

- (1) Im Rahmen der vorgeschriebenen Abschlussprüfung wird dem Landkreis das Recht eingeräumt, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises kann sich zur Klärung von Fragen, die bei Prüfungen nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar

unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Arbeitsgemeinschaft einsehen.

- (3) Dem Bundesrechnungshof stehen bei einer Prüfung der Leistungsgewährung aus Bundesmitteln nach § 46 SGB II ebenfalls die in Abs. 2 genannten Rechte zu.
- (4) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfrechtes bezüglich der ARGE.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Arbeitsgemeinschaft erfolgen gemäß § 2a Abs. 4 Nds. AG SGB II.

§ 14

Auflösung der Anstalt

- (1) Die Anstalt wird mit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 2a - b Nds. AG SGB II aufgelöst.
- (2) Im Falle der Auflösung der Anstalt enden die Personalgestellungsverträge / Dienstleistungsüberlassungsverträge.
- (3) Vorhandenes Anstaltsvermögen wird bei Auflösung der Anstalt auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates auf die Träger der Arbeitsgemeinschaft verteilt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Landkreises und der Agentur.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Anstaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft

Wittmund, den 20. Dezember 2004

Landkreis Wittmund

Der Landrat

Schultz

(L. S.)

Agentur für Arbeit Emden

Der Vorsitzende

der Geschäftsführung

Sievers

Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 8 Abs. 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule Wittmund vom 18. September 1980, zuletzt geändert am 22. Juli 1998, hat der Kreistag am 9. Dezember 2004 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Gebühren berechnen sich wie folgt:

- 2.1. Grundgebühr für eine Unterrichtsstunde (45 Min.), soweit die Gebühren nicht nach den nachstehenden Beträgen festzusetzen sind:

ab zehn Teilnehmer/innen	1,50 EUR
bei sieben bis neun Teilnehmer/-innen	2,00 EUR
bei fünf bis sechs Teilnehmer/-innen	3,00 EUR

 Bei EDV-Kursen werden zusätzlich Benutzungskosten für die EDV-Anlage erhoben.
- 2.3. Kurse, die auf Prüfungen der Kreisvolkshochschule oder anderer Stellen vorbereiten, für eine Unterrichtsstunde (45 Min.):

ab sieben Teilnehmer/innen	2,00 EUR
bei fünf bis sechs Teilnehmer/-innen	3,00 EUR
- 2.4. Gebühr für nicht kursübliche Bescheinigungen 2,50 EUR
- 2.5. Abweichend von § 2 Ziffer 2 (Satz 1-2) können im Rahmen der laufenden Verwaltung für einzelne Unterrichtsveranstaltungen höhere als die in der o.a. Staffellung genannten Gebühren festgesetzt werden.
- 2.6. In begründeten Einzelfällen kann der Kreisausschuss für einzelne Veranstaltungen niedrigere als die in § 2 Ziffer 2 (Satz 1-2) genannten Gebühren zulassen.

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Herabsetzung der Gebühren

1. Teilnehmer/-innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie arbeitslos sind, können an allen Unterrichtsveranstaltungen kostenlos teilnehmen.

2. Unterrichtsgebühren können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag nach Vordruck aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Die Gewährung der Sozialermäßigung ist darauf abzustellen, ob die Einkommensgrenze nach § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen durch das bei den Kursteilnehmer/-innen anrechenbare Einkommen übersteigen wird oder nicht.
3. Die Ermäßigung beläuft sich, soweit eine Unterschreitung der Einkommensgrenze vorliegt, auf 50% der fälligen Kursgebühren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studienreisen und -fahrten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Wittmund, den 9. Dezember 2004

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

(L. S.)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 5,7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 09. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Der Landkreis Wittmund ist gemäß § 3 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) Träger des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund.

Auf Grund einer Vereinbarung vom 15.05./12.06.1995 zwischen dem Landkreis Aurich und dem Landkreis Wittmund führt der Landkreis Wittmund auch den Rettungsdienst für den Landkreis Aurich in der gesamten Gemeinde Wiesmoor sowie in einem Teilbereich der Samtgemeinde Dornum durch (Teilbereich östlich der K 244 (Utarp – Roggenstede - Westerbur) von der Kreisgrenze bis zur Höhe Abzweigung K 244).

- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die dauerhafte Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes.

Notfallrettung ist die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

Krankentransport ist die an Verletzten oder sonstigen Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung. Nicht zum Krankentransport gehört die Beförderung von kranken Personen, die während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten).

Des Weiteren kann der Rettungsdienst Arzneimittel, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung lebensbedrohlich Verletzter und Erkrankter dienen sollen.

- (3) Werden zur Notfallrettung und zum qualifizierten Krankentransport die Spezialleistungen der Wasser-, Berg- oder Luftrettung benötigt, so sind diese Leistungen entsprechend § 2 des NRettDG Bestandteil des Rettungsdienstes.

§ 2

Durchführung des Rettungsdienstes

Mit der Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes ist gemäß § 5 NRettDG das „DRK Mittelhessen, Marburger Krankenpflegeteam (MKT)“, auf der Insel Langeoog, die Firma „Rettungsdienst Ackermann“ in den Gemeinden Friedeburg und Wiesmoor (Landkreis Aurich) sowie auch für die Fahrten mit dem Krankentransportwagen in der Stadt Wittmund, das „DRK Mittelhessen, MKT“ und die

Firma „Rettungsdienst Ackermann“ gemeinsam auf der Insel Spiekeroog und die Firma „Rettungsdienst promedica“ in den Samtgemeinden Esens und Holttriem sowie in den Teilbereichen der Gemeinde Dornum (Landkreis Aurich) mit der Wahrnehmung des Rettungsdienstes beauftragt worden. Im Bereich der Stadt Wittmund wird diese Aufgabe durch den landkreiseigenen Rettungsdienst durchgeführt.

§ 3

Maßstab der Gebühr

Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 4

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Rettungsmittels trifft entsprechend § 6 NRettDG die Rettungsleitstelle entsprechend der eingegangenen Notfallmeldung.

§ 5

Entstehend des Gebührenanspruchs/Gebührenschnldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Rettungsmittels aus der Rettungswache bzw. mit dem Beginn der Bereitstellung.

Bei Fehleinsätzen entsprechend § 6 entfällt der Gebührenanspruch.

- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder angefordert hat oder in dessen Auftrag die Leistung angefordert wurde. Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts Kostenschuldner der Geschäftsherr. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

Gebührenschuldner ist ferner jede Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert.

- (3) Die Gebühren können mit Ausnahme bei der missbräuchlichen Alarmierung ersatzweise auch dem Sozialversicherungsträger des Gebührenschuldners oder einem sonstigen Kostenträger, der sich zur Gebührenübernahme bereit erklärt hat, in Rechnung gestellt werden. Wird die Zahlung verweigert oder erfolgt keine rechtzeitige Zahlung, so erhält der Gebührenpflichtige den Gebührenbescheid.

§ 6

Fehleinsätze

Für Fehleinsätze wird ein Entgelt nicht berechnet. Ein Fehleinsatz liegt vor, wenn der Patient weder befördert noch untersucht oder behandelt wurde. Dies gilt nicht bei vorsätzlich herbeigeführten Fehleinsätzen.

Bei einem qualifizierten Krankentransport liegt kein Fehleinsatz vor, wenn dieser bestellt und ohne rechtzeitige Information der Rettungsleitstelle nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7

Beförderung von den Inseln

Notfalleinsätze und qualifizierte Krankentransporte, die Beförderungen sowohl auf einer Insel als auch auf dem Festland erfordern, sind als zwei getrennte Beförderungen im Sinne des § 3 abzurechnen.

§ 8

Billigkeitsgründe

Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern nicht die Übernahme der Gebühr durch Drittverpflichtete (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft usw.) in Frage kommt.

Dies gilt nicht bei vorsätzlich herbeigeführten Fehleinsätzen.

§ 9

Fälligkeit, Festsetzung

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einer der im § 5 Abs. 2 oder 3 genannten Personen zu erteilen ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. April 1996 außer Kraft.

Wittmund, den 9. Dezember 2004

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund

Gebührentarife Rettungsdienst
(Stand Satzung vom 9. Dezember 2004)

Betrag

RTW / MZF

- Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von **540,00 EUR**

Die Mitfahrt von Begleitpersonen, wenn möglich, ist kostenfrei.

KTW / MZF

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer **95,00 EUR**
Für jeden weiteren Kilometer **1,28 EUR**

Die Mitfahrt von Begleitpersonen, wenn möglich, ist kostenfrei.

Notarzteininsatz

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF)** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale erhoben in Höhe von **125,50 EUR**

(Ohne Notarztekosten)

- Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale erhoben in Höhe von **180,00 EUR**.

Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale erhoben in Höhe von **162,00 EUR**

Begriffe:

- RTW** = Rettungstransportwagen
- MZW** = Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
- KTW** = Krankentransportwagen
- NEF** = Notarzteinsetzungsfahrzeug

gefahrenre

- Kilometer** = die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des KTW zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.

Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.

- Ausgangsort = Standort des KTW zum Zeitpunkt der Bereitstellung
- Einsatzort = Ort der Patientenübernahme
- Zielort = Transportziel des Patienten

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2001

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 9. 12. 2004 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2001 einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 liegen in der Zeit vom 3. 1. 2005 bis einschließlich 11. 1. 2005 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 10. 12. 2004

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2002

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 9. 12. 2004 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 liegen in der Zeit vom 3. 1. 2005 bis einschließlich 11. 1. 2005 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 10. 12. 2004

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 1009) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 30. 6. 2004 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft wird der Beginn der Schonzeit für Ringeltauben für das Gebiet des Landkreises Wittmund im Jahr 2005 vom 21. Februar auf den 1. April verlegt. Außerdem wird die Schonzeit für junge Ringeltauben (mit noch nicht aufgebildetem weißen Halsring) vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 30. Juni 2004

(L. S.) Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 30. 9. 2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

- a) **im Verwaltungshaushalt**
 - die Einnahmen erhöht um 970 900 EUR
 - vermindert um 146 400 EUR
 - und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 10 661 300 EUR
 - nunmehr festgesetzt auf 11 485 800 EUR
 - die Ausgaben erhöht um 328 900 EUR
 - vermindert um 92 100 EUR
 - und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 11 393 600 EUR
 - nunmehr festgesetzt auf 11 630 400 EUR
- b) **im Vermögenshaushalt**
 - die Einnahmen erhöht um 267 800 EUR
 - vermindert um 186 000 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	2 099 800 EUR
nunmehr festgesetzt auf	2 181 600 EUR
die Ausgaben erhöht um	401 800 EUR
vermindert um	320 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	2 099 800 EUR
nunmehr festgesetzt auf	2 181 600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 500 000 EUR um 200 000 EUR erhöht und damit auf 700 000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 140 000 EUR um 200 000 EUR erhöht und damit auf 340 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 30. 9. 2004

(L. S.)

Reents
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 13. Dezember 2004 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 1. 2005 bis zum 12. 1. 2005 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 14. 12. 2004

Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel hat in seiner Sitzung am 30. November 2004 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Beschluss über die Jahresrechnung 2003 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 2003 mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 10. Januar bis zum 21. Januar 2005 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus

Wittmund, den 2. Dezember 2004

Enno Ommen
Verbandsvorsteher

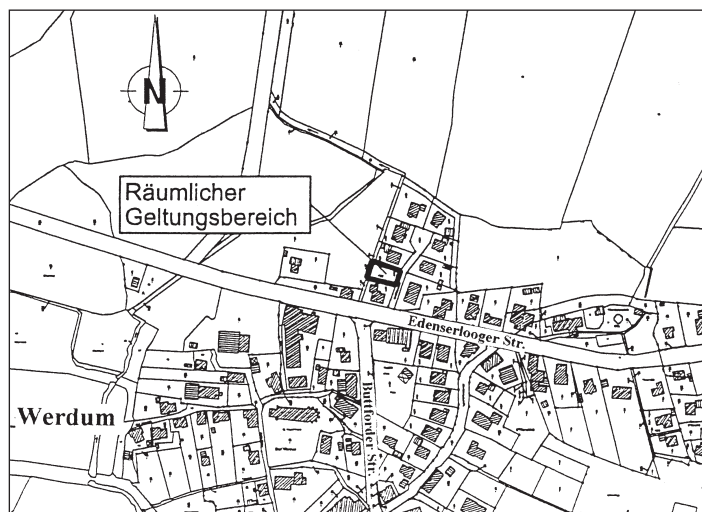
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenstrich“ (Garagen / Lagerhalle) der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat am 12. 11. 2004 den aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenstrich“ (Garagen/Lagerhalle) mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenstrich“ der Gemeinde Werdum wirksam.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenstrich“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 10, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Werdum, Im

Gastfeld 6, 26427 Werdum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Mühlenstrich“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 a Abs. 2 Zimmer 3 des Baugesetzbuches war nicht erforderlich.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werdum geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Werdum, 23. November 2004

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i. S. des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, des Bebauungsplanes Nr. 9 „Molksett“, des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hafen“, des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht / Up de Dünen“, des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“, des Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d' Diek“ und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“

Aufgrund der §§ 14 f. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. 9. 2004 (BGBl. S. 2414) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl.) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 8. 12. 2004 beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem Gestaltungsbereich der o. a. Bebauungspläne identisch ist, ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für die vorgenannten Bebauungspläne mit dem Inhalt beschlossen, dass
 1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB mit durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Spiekeroog.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte

begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

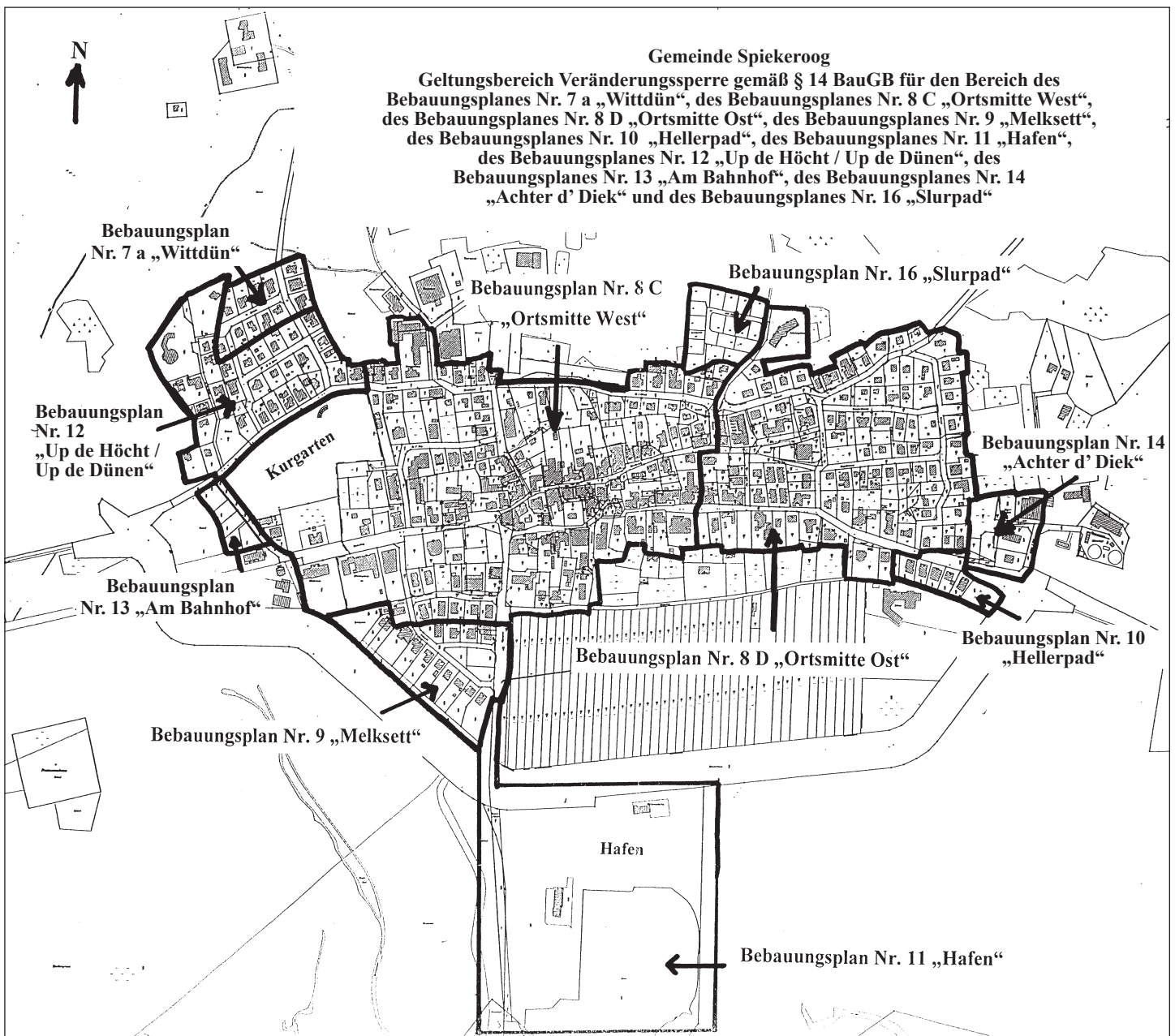
Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 10. 12. 2004

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 12. 11. 2004
Hans-Böckler-Allee 16

I.

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 5 - Anordnung-Nr. II/Wi

53003 Bonn, 10. 8. 2004

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 28. 4. 1983 - U I 2 - Anordnung-Nr. II/Wi zuletzt aufrechterhalten am 3. 9. 1990, wurde ein Gebiet in der Stadt Wittmund und in den Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum (Samtgemeinde Esens), Landkreis Wittmund, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Wittmund-Harlesiel erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. 12. 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20. 12. 1976 (BGBl. I, S. 3574) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(L. S.)

Im Auftrag:
Kaptain

II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Wittmund-Harlesiel erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III.

Hinweis der Schutzbereichsbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

(L. S.)

Im Auftrag:
Nowitzki

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 6 „Haltestelle“ der Gemeinde Holtgast

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 17. 11. 2004 - Az.: 204.01-21 101-62401 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 22. 9. 2004 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

75. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Holtgast

Darstellung von Mischbau- und Wohnbauflächen südlich der Landesstraße 6 (Norder Landstraße).

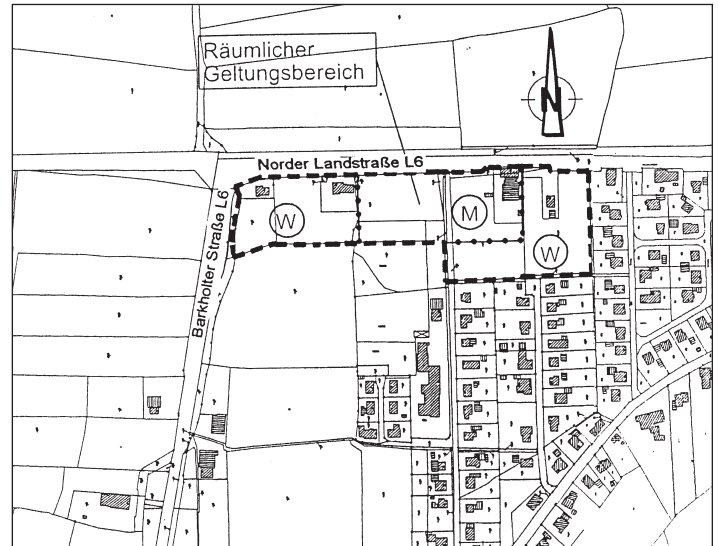
Die Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat am 4. 10. 2004 den Bebauungsplan Nr. 6 „Haltestelle“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 6 „Haltestelle“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 10, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan Nr. 6 „Haltestelle“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan zu sehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens / Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens/Holtgast, 13. Dezember 2004

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 11. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 12. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 124), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt

2,75 EUR/m³.“

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt zum 1. 1. 2005 in Kraft.

Westerholt, den 20. Dezember 2004

Samtgemeinde Holtriem
Poppen, SG-Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (BGBl. I S. 1790), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15. 10. 2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 12. 2003 (BGBl. I. S. 3076), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer am 13. Dezember 2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Eversmeer wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 340 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 340 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.
Eversmeer, den 13. Dezember 2004

Gemeinde Eversmeer
Kunze, Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (BGBl. I S. 1790), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15. 10. 2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 12. 2003 (BGBl. I. S. 3076), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf am 15. Dezember 2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Nenndorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 340 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 340 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.
Nenndorf, den 15. Dezember 2004

Gemeinde Nenndorf
Goldenstein, Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (BGBl. I S. 1790), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15. 10. 2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 12. 2003 (BGBl. I. S. 3076), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Utarp am 2. Dezember 2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Nenndorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 340 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 340 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.
Utarp, den 2. Dezember 2004

Gemeinde Utarp
Bents, Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (BGBl. I S. 1790), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15. 10. 2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 12. 2003 (BGBl. I. S. 3076), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Westerholt am 1. Dezember 2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Westerholt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 320 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 320 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.
Westerholt, den 1. Dezember 2004

Gemeinde Westerholt
Eilers, Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert am 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 76), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21. 12. 2004 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17. 12. 1987, zuletzt geändert am 29. 8. 2001, beschlossen:

§ 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - (a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
 - (b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des angeschlossenen Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - (c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- § 10 gilt entsprechend.

§ 2

§ 15 erhält folgende Fassung:

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden

- allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig - mindestens 1 Woche vorher - anzuzeigen.

§ 3

§ 16 erhält folgende Fassung:

Fäkalschlammentsorgung

1. Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
2. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammbefreiung beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
3. Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen / Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen gem. Abs. 4 durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
4. Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei denen aber nicht regelmäßig fachgerechte Messungen/Untersuchungen durchgeführt werden, werden grundsätzlich alle zwei Jahre einmal entsorgt. Anlagen, die noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden wie folgt entsorgt:
 - Einpersonenhaushalte alle 4 Jahre
 - Zwei- und Dreipersonenhaushalte alle 2 Jahre
 - ab Vierpersonenhaushalte jährlich

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Wittmund, den 22. 12. 2004

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17. 12. 1987

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21. 12. 2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17. 12. 1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Gebührenmaßstab) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben je m³ eingesammelten Abwassers/eingesammelter Fäkalien berechnet.

§ 3 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
 1. aus Grundstückskläranlagen sowie aus abflusslosen Sammelgruben je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers/eingesammelter Fäkalien **28,80 EUR**
 2. für zusätzliche Entsorgungen außerhalb des Entsorgungsplanes, soweit diese nicht von der Stadt Wittmund veranlasst werden, je an-

gefangenen m³ eingesammelten Abwassers/eingesammelter Fäkalien **28,80 EUR**

Für zusätzliche Entsorgungen werden für jede Abfuhr mindestens 4 m³ Abwasser/Fäkalien berechnet.

- (2) Für jede vergebliche Anfahrt der Entsorgungsfahrzeuge, die dadurch verursacht werden, dass die Kontroll- und Entnahmeöffnungen der Grundstückskläranlagen oder der abflusslosen Sammelgruben einer Entsorgung nicht zugänglich sind, wird eine Gebühr von **25,57 EUR** erhoben.

§ 4 (Gebührenpflichtige) erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel an die Stadt Wittmund versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 (Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht)

Absatz 4 wird gestrichen.

§ 7 (Gebührenbefreiung/-ermäßigung)

Wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Wittmund, den 22. 12. 2004

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

1. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKGZG) vom 19. 02. 2004, (Nds. GVBl. 2004 S. 63) und der §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21. 12. 2004 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 16. 12. 2003 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 43 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 57 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 44 % durch Kurbeiträge
 - zu 12 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 44 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die objektiven Mindest-Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des vorvergangenen Jahres ausgedrückt. Die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen werden mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz) und dem durchschnittlichen Mindest-Gewinnanteil (Mindest-Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung multipliziert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung anteilig in der Höhe von **246000 EUR** durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt **9,32 %**.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2005 in Kraft.

Wittmund, den 22. 12. 2004

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 22. 12. 2004

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in %	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
1	Beherbergung, Gastronomie		
1.1	Beherbergung		
1.1.1	Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Kurklinik u. ä.		
	Umsätze bis 360 000 EUR	90	4
	Umsätze über 360 000 EUR	90	3
1.1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	90	7
	Umsätze bis 130 000 EUR	90	7
	Umsätze über 130 000 EUR	90	6
1.1.3	Vermietung von Ferienwohnungen/-häuser oder sonstige Gästeunterkünfte	100	19
1.1.4	Camping- und Zeltplatzbetriebe	100	8
1.2	Gastronomie		
1.2.1	Speisewirtschaft mit Bedienung		
	Umsätze bis 210 000 EUR	90	9
	Umsätze über 210 000 EUR	90	6
1.2.2	Schankwirtschaft		
	Umsätze bis 210 000 EUR	80	9
	Umsätze über 210 000 EUR	80	6
1.2.3	Eisdielen, Café, Teestuben, sonstiges Gewerbe	80	7
1.2.4	Imbiss	90	9
2	Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)		
2.1	Lebens- und Genussmittel		
2.1.1	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u. ä.		
	Umsätze bis 250 000 EUR	70	9
	Umsätze über 250 000 EUR	70	3
2.1.2	Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereien u. ä.		
	Umsätze bis 300 000 EUR	70	6
	Umsätze über 300 000 EUR	70	3
2.1.3	Waren verschiedener Art mit Hauptrichtung Nahrungsmittel	80	2
2.1.4	Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbesucher u. ä.)	60	2
2.1.5	Sonstiger Fachhandel mit Lebens- und Genussmitteln	80	2
2.2	Sonstige		
2.2.1	Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften, Reformwaren, Lottoannahmestellen, Warenautomaten	80	3
2.2.2	Haushaltswaren, Möbel und Einrichtungen u. ä.	30	2
2.2.3	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren	60	2
2.2.4	Textilien	80	3
2.2.5	Fachhandel mit Blumen, Pflanzen, Sträucher u. ä.	30	5
2.2.6	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	80	4
2.2.7	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia, Musikinstrumente	20	4
2.2.8	Freizeit-, Sport- und Campingartikel	80	4
2.2.9	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien, Kunsthandwerk, Souvenirs	90	4
2.2.10	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine	60	6
2.2.11	Antiquitäten, Gebrauchtwagen	60	4
2.2.12	Fahrräder und Zubehör	60	4
2.2.13	Sonstiger Fachhandel	60	4
3	Großhandel	10	2

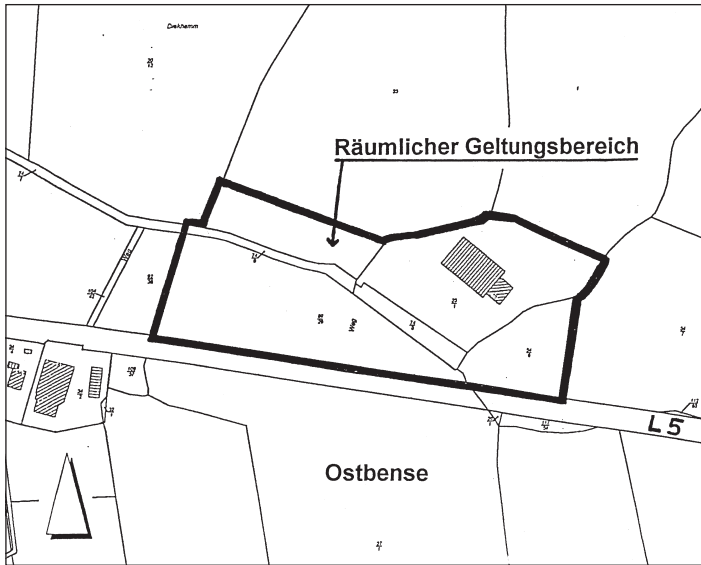
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in %	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
4	Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, einschließlich Materiallieferung sowie Dienstleistungsbetriebe		
4.1	Handwerksbetriebe		
4.1.1	Hochbauunternehmen, Tiefbauunternehmen Bautechnik, Gerüstbau		
	Umsätze bis 520 000 EUR	10	5
	Umsätze über 520 000 EUR	10	3
4.1.2	Gas-, Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Klempnerei	20	5
	Umsätze bis 410 000 EUR	20	5
	Umsätze über 410 000 EUR	20	3
4.1.3	Elektrohandwerk	30	10
4.1.4	Tischlerei, Dachdeckerei	20	4
4.1.5	Maler, Lackierer	30	7
4.1.6	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer	30	8
	Umsätze bis 105 000 EUR	30	10
	Umsätze über 105 000 EUR	30	8
4.1.7	Schornsteinfeger	60	21
4.1.8	Sonstige Handwerksbetriebe	10	6
4.2	Gewerbebetriebe		
4.2.1	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	60	6
4.2.2	Personenbeförderung mit Bussen/Linienverkehr/Spedition	60	5
4.2.3	Tankstelle, Waschanlage	50	4
4.2.4	Gartenpflegebetrieb, Garten- und Landschaftsbau	20	5
4.2.5	Reinigungen, Wäschereien (auch Münzwaschsalon), Heißmangelbetriebe	80	8
4.2.6	Sonstige Gewerbebetriebe	60	5
4.3	Dienstleistungen		
4.3.1	Geld- und Kreditinstitut	30	5
4.3.2	Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen	90	39
4.3.3	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100	28
4.3.4	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100	28
4.3.5	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen	80	21
4.3.6	Friseure, Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudios	30	8
4.3.7	Sonstige Fach-Dienstleistungen im Fremdenverkehrsbereich	100	15
4.3.8	Sonstige Dienstleistungsbetriebe	60	25
4.4	Ver- und Entsorgung		
4.4.1	Stromversorgung	50	6
4.4.2	Gasversorgung	50	6
4.4.3	Wasserversorgung	60	6
4.4.4	Abwasserentsorgung	60	4
4.4.5	Abfallentsorgung	60	4
5	Erholung, Sport, Freizeit, Kultur		
5.1	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	80	4
5.2	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	80	4
5.3	Freizeitpark u. ä.	70	14
5.4	Minigolf, Spiel- und Sportgeräte	80	14
5.5	Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	80	10
5.6	Vermietung von Fahrrädern, Trikes, Anhängern, Tretmobilen etc.	100	28
5.7	Vermietung von Wasserfahrzeugen/-sportgeräten	90	9
5.8	Sportschule, Tauchschule, Segelschule	90	9
5.9	Museum	90	4

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem Gestaltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes identisch ist, ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:3000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den vorgenannten Bebauungsplan mit dem Inhalt beschlossen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuharlingersiel.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Neuharlingersiel, den 17. Dezember 2004

(L. S.)

Gemeinde Neuharlingersiel

Peters
Bürgermeister